DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund von Beschlüssen der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat der Ständige Ausschuss BG-NT Anpassungen im Tarifbereich BG-T beschlossen. Diese Anpassungen haben zugleich Änderungen in den Gebühren des DKG-NT Band I zur Folge.

Anpassung der Allgemeine Bestimmungen BG-T

Mit Wirkung zum 01.07.2025 hat der Ständige Ausschuss BG-NT Anpassungen im Tarifbereich BG-T beschlossen in § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Allgemeinen Tarifbestimmungen BG-T Ureterverweilschienen und Ureterkatheter als gesondert berechnungsfähige Materialien auszuweisen.

Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5)

Basierend auf Beschlüssen der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte / Unfallversicherungsträger vom 23. April 2025 sind mit Wirkung ab dem 01. Juli 2025 die Gebühren der Allgemeinen und Besonderen Heilbehandlung in der UV-GOÄ um 4,41 Prozent erhöht worden. Ausgeschlossen von der Anpassung sind die Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785. Parallel wurden die Preise der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) im Tarifbereich BG-T um 4,41 Prozent erhöht.

Darüber hinaus werden auf Grundlage der Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 23.04.2025 in Abschnitt P „Schmerztherapeutische Behandlungsentgelte“ die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) der Gebührennummer 6000 erhöht. Für die Nrn. 6002 bis 6004 des Kapitels P erfolgte eine Anpassung der Allgemeinen Kosten auf Basis der Grundlohnsummen-Veränderungsrate in Höhe von 4,41 Prozent.

Im Tarifbereich DKG-NT Band I erfolgt zugleich eine Steigerung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) zum 01. Juli 2025, wobei die Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785 von der Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) auch für den DKG-NT ausgenommen sind. Ebenfalls von der Steigerung ausgenommen sind die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) der Gebühren-Nrn. 95 und 96 im Tarifbereich DKG-NT Band I sowie

- die Gebühren-Nrn. 401, 404, 405, 406 im Abschnitt C VI „Sonographische Leistungen“,
- die Gebühren-Nrn. 5328 und 5335 im Abschnitt O I.5 „Angiographie“,
- die Gebühren-Nr. 5377 im Abschnitt O I.7 „Computertomographie“,
- die Gebühren-Nrn. 5732 und 5733 im Abschnitt O III „Magnetresonanztomographie“,
- die Gebühren-Nr. 5803 im Abschnitt O IV „Strahlentherapie“,
- die Gebühren-Nrn. 5832 und 5833 im Abschnitt O IV.3 „Hochvoltstrahlentherapie bösartiger Erkrankungen (min. 1 MeV)“,
- die Gebühren-Nr. 5841 im Abschnitt O IV.4 „Brachytherapie“ und

Postfach 12 05 55
10595 Berlin
Wegelystraße 3
10623 Berlin

c/o HOPE
Avenue Marnix 30
1000 Brüssel
Telefon +32 2 540 25 50

Commerzbank AG
IBAN DE63 1004 0000 0788 4141 00
BIC COBADEFFXXX
UST-IdNr. DE119355528

www.dkgev.de

- die Gebühren-Nrn. 5852, 5853 und 5854 im Abschnitt O IV.5 „Besonders aufwändige Bestrahlungstechniken“.

Anpassung der Vollkosten (Spalte 7)

Die prozentuale Anpassung der Allgemeinen Kosten (Spalte 5) wird in den Vollkosten (Spalte 7) des Tarifbereichs DKG-NT Band I nachvollzogen.

- Mit Wirkung zum 01. Juli 2025 steigt damit der Punktwert im Tarifbereich DKG-NT Band I um 4,41 Prozent auf 11,58233416 Cent.
- Für Leistungen nach der Gebühren-Nr. 757, Abschnitt C VIII (Tarifteil DKG-NT Band I) sowie für die Leistungen der Gebühren-Nrn. 2005, 2010, 2031, 2060, 2073, 2105, 2339, 2347, 2348, 2353, 2381, 2382, 2403, 2404, 2405 und 2801 steigt der Punktwert ab dem 01. Juli 2025 auf 9,81433017 Cent.
- Für die Leistungen des Abschnittes M, die Leistung nach Gebühren-Nr. 437 sowie die Leistungen nach den Gebühren-Nrn. 73732 bis 74463 gilt mit Wirkung zum 01. Juli 2025 ein Punktwert von 7,88651446 Cent.

Bei den Gebühren-Nrn. 95, 96, 401, 404, 405 und 406, den Gebühren-Nrn. 4780, 4782, 4783 und 4785 sowie den Gebühren-Nrn. 5328, 5335, 5377, 5732, 5733, 5803, 5832, 5833, 5841 und 5852, 5853 und 5854 werden im Tarifbereich DKG-NT Band I die Vollkosten (Spalte 7) angepasst.

Anpassungen der Preise in Teil S „Krankenhaussachleistungen, Obduktionen“

Mit Wirkung zum 01.07.2025 erfolgt im Abschnitt S I eine Erhöhung der Gebührenziffern 9670 bis 9672 (Sprachheilbehandlung), der Gebührenziffern des Abschnitts S II (Arzneimittel, Sera, Blutersatzmittel, Blutkonserven, Blutspenden, Blutplasmen, therapeutische Hilfsmittel) und der Gebührenziffer 9800 des Abschnitts S III (Pauschalgebühr bei Hämodialyse zum ärztlichen Honorar zusätzlich) um 4,41 Prozent.

Eine Aufstellung der Änderungen kann den nachfolgenden Dokumenten entnommen werden.

Beschlüsse

der Ständigen Gebührenkommission nach

§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 23.04.2025 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2025) beschlossen:

1. Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses nach § 51 ÄV (Anlage 1 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger – UV-GOÄ) werden zum 01.07.2025 um 4,41 % erhöht.

2. Im Teil B. „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Nummer 15 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im letzten Satz nach Nummer „17,“ die Nummer „17b“ eingefügt.

b) In Nummer 17 A UV-GOÄ wird wie die Schreibweise von Nummer „*17A*“ geändert in „*17a*“.

c) Nach Nummer 17a UV-GOÄ wird die Nummer Nr. 17b UV-GOÄ neu eingefügt:

„*Nr. 17b UV-GOÄ*
Fortschreibung des Reha- und Teilhabeplanes nach Nr. 17 UV-GOÄ. Die Mitwirkung bedarf eines Auftrages durch den UV-Träger.
Daneben sind die Nummern 17, 34 und 35 nicht abrechenbar.

Besondere Heilbehandlung: 67,90 €“

d) In Nummer 35 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im Satz 4 nach Nummer „*17,*“ die Nummer „*17b*“ eingefügt.

3. Im Teil L. „Chirurgie, Orthopädie“ werden in Nummer „XVI. Orthopädisch-chirurgische konservative Leistungen“ nach Nummer 3317 UV-GOÄ folgende Nummern 3318 und 3319 UV-GOÄ neu eingefügt:

„*Nr. 3318 UV-GOÄ*
Abnahme orthopädische Schuhe. Die Abnahme ist mit der Rechnungslegung zu dokumentieren.
Allgemeine Heilbehandlung: 37,78 €
Besondere Heilbehandlung: 37,78 €

Nr. 3319 UV-GOÄ
Abnahme Prothesen. Die Abnahme ist mit der Rechnungslegung zu dokumentieren.
Allgemeine Heilbehandlung: 37,78 €
Besondere Heilbehandlung: 37,78 €“

4. Teil P. „Schmerzmedizinische Behandlungsentgelte“ wird wie folgt geändert:

a) Die Allgemeinen Bestimmungen vor den Nummern 6000 ff. werden wie folgt gefasst:

„*Fachärzte und Fachärztinnen können die nachfolgenden Gebühren abrechnen, wenn sie die Voraussetzungen der Anforderungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) erfüllen. Vor der Behandlungsaufnahme bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen UV-Träger. Mit dieser Anfrage wird eine Bestätigung an den UV-Träger gesendet, dass eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung vorliegt. Fachärztinnen und Fachärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bestätigen, dass sie die Anforderungen für eine Genehmigungserteilung erfüllen.*“

b) In Nummer 6000 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im Satz 5 nach Nummer „*17,*“ die Nummer „*17b*“ eingefügt.

In Nummer 6002 UV-GOÄ wird in der Leistungslegende im letzten Satz nach Nummer „*17,*“ die Nummer „*17b*“ eingefügt.

c) Die Gebühren der Nummer 6000 UV-GOÄ werden wie folgt gefasst:

„*Allgemeine Heilbehandlung: 167,38 €*
Besondere Heilbehandlung: 167,38 €“

d) Die Gebühren der Nummer 6001 UV-GOÄ werden wie folgt gefasst:

„*Allgemeine Heilbehandlung: 22,93 €*
Besondere Heilbehandlung: 22,93 €“

5. Die Formtexte A4200, A4500, A4510 und A4520 werden angepasst und sind auf der Webseite der DGUV hinterlegt.

6. Anlage 2 (Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten) zum Vertrag Ärzte UV-Träger wird wie folgt geändert:

a) Die Gebühren des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses der Psychotherapeuten nach § 51 ÄV (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) werden zum 01.07.2025 um 4,41 % erhöht.

b) Nummer P 31 wird wie folgt gefasst:

„*P 31*	*Leistung nach P 28, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 6 Personen. Die Abrechnung der P 31 setzt das Vorliegen der Qualifikation "Fachliche Befähigung für Gruppenpsychotherapie“ nach der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) voraus. Die fachliche Befähigung ist auf Anforderung des UV-Trägers nachzuweisen. Die Gebühr beträgt je Teilnehmer 75 % der Gebühr nach P 28*“	

Protokollnotiz zu Nummer P 31:
Teilnehmende am Psychotherapeutenverfahren, die zum 1.7.2025 Gruppenbehandlung anbieten, können den angeforderten Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr erbringen.

Die Änderungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 23. April 2025

Für die Unfallversicherungsträger:

_____

Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

_____

Dr. Andreas Gassen

Für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG)

_____

Dr. Marion Baierl

Beschlüsse

des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 18.06.2025

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt fortgeschrieben durch Beschluss des Ständigen Ausschusses BG-NT vom 15.01.2025, wird durch nachfolgend aufgeführte Änderungen angepasst.

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 4 Allgemeine Tarifbestimmungen BG-T werden nach den Worten „alloplastisches Material“ die Worte „Ureterverweilschiene, Ureterkatheter,“ eingefügt.

2. Auf Grundlage des Beschlusses der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 23.04.2025 wird in Kapitel P „Schmerzmedizinische Behandlungsentgelte“ die Gebührennummer 6000 der UV-GOÄ angepasst und für diese Gebührennummer werden die Allgemeinen Kosten (Spalte 5) angepasst.

Gebührennummer	Allgemeine Kosten
6000	12,87 Euro

3. Die Beschlüsse unter Nr. 1 und Nr. 2 treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Berlin, den 18.06.2025

Für die

Deutsche Krankenhausgesellschaft

_____

Dr. Gerald Gaß

Für die

Unfallversicherungsträger

_____

Claudia Haisler